

**23.2-3547-M-68**

## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**Neubau eines Gleisanschlusses durch die Max Aicher GmbH & Co. KG für ihr Zentrallager der Division Stahl und Produktion in Meitingen**

**München, 12.11.2018**

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);  
Antrag der Max Aicher GmbH & Co. KG auf eisenbahnrechtliche Planfest-  
stellung für den Neubau eines Gleisanschlusses für ihr Zentrallager der  
Division Stahl und Produktion in Meitingen  
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss:**

- I. Der Plan der Max Aicher GmbH & Co.KG für den Neubau eines Gleis-  
anschlusses für ihr Zentrallager der Division Stahl und Produktion  
in Meitingen wird auf deren Antrag vom 24.04.2018 hin mit den in Ziffer  
II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
  - 2.1 Übersichtslageplan M 1: 1.000
    - 2.2.1 Lageplan eingedeckte Flächen M 1: 1.000
    - 2.2.2 Lageplan Gleisbau M 1: 1.000
    - 2.2.3a Lageplan Entwässerung und Medien M 1: 1.000
  - 2.3 Höhenplan M 1: 1.000/1:100
    - 2.4.1 Querprofil 1 M 1: 200
    - 2.4.2 Querprofil 2 M 1: 200
    - 2.4.3 Querprofil Detail M 1: 50
- 3.1 Statik Betonflächen, Gleistragplatten und Kranbahn
- 3.2 Beleuchtungsberechnung
- 3.3 Bremsprellbockberechnung
- 3.4 Prüfstatik
- 3.5 Beleuchtungsberechnung Gleisfeld
- 3.6 Statik und Details der Gleisbefestigung
- 3.7 Schnittskizzen der Schächte
- 3.8 Detailplan Kreuzung Regenwasserkanal – Gleise M 1: 50
- 4.1 Katasterauszug
  - 4.2.1 Spartenauskunft Markt Meitingen Wasser, Abwasser
  - 4.2.2 Spartenauskunft LEW Verteilnetz GmbH Strom
  - 4.2.3 Spartenauskunft schwaben netz gmbH Gas
  - 4.2.4 Spartenauskunft Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Telekommunikation
  - 4.2.5 Spartenauskunft Deutsche Telekom AG Telekommunikation

- 5.1.1 Baugrundgutachten
- 5.1.2 geologisch-hydrologische Stellungnahme zum Einbau von Elektroofenschlacke
- 5.1.3 Geländeschnitte
- 5.1.5 Massenermittlung
- 5.2 Ermittlung der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen
- 5.3 Kampfmittelvorerkundung und kampfmitteltechnische Stellungnahme
- 5.5 Schallschutzgutachten

## **II. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:**

### **1. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung**

- 1.1 Die beiden eingesetzten Portalkräne haben den Vorschriften der Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Normen und der Vorschrift 52 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) sowie den in dieser und ihren Durchführungsanweisungen in Bezug genommenen technischen Regeln und Vorschriften zu entsprechen. Die aufgestellten Portalkräne hat die Max Aicher GmbH & Co. KG vor der ersten Inbetriebnahme nach § 25 der DGUV-Vorschrift 52 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 28 der DGUV-Vorschrift 52 prüfen zu lassen. Bei der Neuaufstellung und Abnahme durch den Sachverständigen ist auch die Tragfähigkeit der Kräne zu bestätigen. Die Prüfung hat nach den Bestimmungen des Grundsatzes 309-001 der DGUV, insbesondere Nr. 2.3.2, zu erfolgen. Ein entsprechender Termin zur Überprüfung ist mindestens 4 Wochen vorher mit der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, abzustimmen. Die Regierung von Oberbayern behält sich das Recht vor, bei der Abnahmeprüfung anwesend zu sein. In jedem Fall hat die Max Aicher GmbH & Co. KG das Ergebnis der Überprüfung der Landeseisenbahnaufsicht vorzulegen.
- 1.2 Der geplanten Trassierung mit Radien von 140 Metern ist in der Ausführungsplanung und Bauausführung mittels einer Spurerweiterung Rechnung zu tragen.
- 1.3 Auf dem Gelände des Zentrallagers ist vor Inbetriebnahme des Gleisanschlusses mittels entsprechender Beschilderung eine Regelung zwischen Straßen- und Schienenverkehr festzulegen.
- 1.4 Das aus Gründen der Lastkapazität des eingebauten Bremsprellbocks bestehende Erfordernis, dass beide Gleise lediglich mit maximal fünf Wagen befahren werden dürfen, ist in die noch zu erstellende Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss aufzunehmen.
- 1.5 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes der benachbarten bundeseigenen Eisenbahnstrecke Augsburg-Donauwörth so-

wie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

- 1.6 Während des Baus des Gleisanschlusses ist die Baustelle im Abstand von mindestens vier Metern zur nächsten Gleisachse der bundeseigenen Bahnstrecke mit einem geerdeten Bauzaun zu sichern. Dieser ist gegen Windlast zu verankern. Die Erstellung des Zaunes darf nur unter Aufsicht von Sicherungsposten erfolgen. Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich - Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich - im Abstand von 4 Metern zur Gleisachse stets freizuhalten.
- 1.7 Das Grundstück des Gleisanschlusses ist zum benachbarten bundeseigenen Bahngelände mittels eines Stabgitterzauns von 1,80 Metern Höhe derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die genaue Lage der Einfriedung sowie die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnverkehrs sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort mit der DB Netz AG, Bezirksleitung Fahrbahn in Augsburg, abzustimmen. Hierzu ist ein Ortstermin durchzuführen. Die Einfriedung ist von der Max Aicher GmbH & Co. KG laufend instand zu halten und, soweit notwendig, zu erneuern. Die anfallenden Kosten für sämtliche Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Errichtung und Instandhaltung des Zauns gehen zu Lasten der Max Aicher GmbH & Co. KG.
- 1.8 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahnstrecke Augsburg-Donauwörth darf während der gesamten Bauarbeiten nicht eingeschränkt oder in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs, insbesondere des Druck- und Stützbereichs, von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Soweit dies nicht möglich ist, hat die Max Aicher GmbH & Co. KG mindestens sechs Wochen vor Baubeginn an die DB Netz AG, Bezirksleitung konstruktiver Ingenieurbau in Augsburg eine durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Prüfstatiker geprüfte statische Berechnung vorzulegen. In dieser Berechnung ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- 1.9 Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten der bundeseigenen Eisenbahnstrecke Augsburg-Donauwörth dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG, Bezirksleitung konstruktiver Ingenieurbau in Augsburg und dem Eisenbahn-Bundesamt ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- oder Rammarbeiten durchgeführt werden.

- 1.10 Während der Bauphase auf oder im unmittelbaren Bereich von Liegenschaften der Deutschen Bahn AG ist besondere Vorsicht hinsichtlich eines etwaigen Vorhandenseins betriebsnotwendiger Kabel; Leitungen oder Verrohrungen der bundeseigenen Bahnstrecke, mit dem jederzeit gerechnet werden muss, notwendig,.
- 1.11 Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Ortstermin mit der DB Netz AG, Abteilung Leit- und Sicherungstechnik in Augsburg, abzustimmen. Hierzu ist ein Ortstermin durchzuführen.
- 1.12 Während der gesamten Bauarbeiten sowie des Betriebs des Gleisanschlusses ist stets ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern zu dem benachbart verlaufenden Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG einzuhalten.
- 1.13 Bei den Bauarbeiten und dem Betrieb des Gleisanschlusses sind die Gefahren, die durch die 15.000-Volt-Spannung der Oberleitung der Eisenbahnstrecke Augsburg-Donauwörth verursacht werden, zu berücksichtigen und die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
- 1.14 Bei Arbeiten unter Einsatz von Bau- oder Hubgeräten, etwa Kränen, Mobilkränen, Baggern etc., ist das Überschwenken der Bahnfläche und der Bahnbetriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahnstrecke mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV-Abnahme auf Kosten der Max Aicher GmbH & Co. sicher zu stellen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB AG überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement, mindestens acht Wochen vor der Kranaufstellung eine schriftliche Vereinbarung hierüber abzuschließen. Die möglicherweise erforderliche Bahnerdung ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Zudem ist ein maßstablicher Lageplan im Maßstab 1:1000 mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- 1.15 Eine Ableitung von Abwasser oder Oberflächenwasser auf oder über den Grund der DB AG oder durch einen Bahndurchlass der bundeseigenen Bahnstrecke oder eine Zuleitung in einen Bahnseitengraben bedarf, soweit sie nicht ohnehin eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erfordert, einer gesonderten Prüfung und Zustimmung durch die DB AG.
- 1.16 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen der öffentlichen Bahnstrecke Augsburg-Donauwörth, die keiner gesondert zu erteilenden Genehmigung, in deren Verfahren eine Beteiligung der Max Aicher GmbH & Co. KG als Grundstücksnachbarin durchzuführen ist, bedürfen, sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn im öffentlichen Interesse zu gewähren.

1.17 Hinsichtlich der im Planungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind beim Bau und Betrieb der Anlage die Schutzanweisungen und Merkblätter der Spartenträger LEW Verteilnetz GmbH und schwaben netz gmbh, enthalten in den planfestgestellten Unterlagen 4.2.2 und 4.2.3, zu beachten. Zudem hat die Max Aicher GmbH & Co. KG die Schutzbestimmungen, Schutzanweisungen und Merkblätter der Spartenträger Markt Meitingen, Vodafone Kabel Deutschland GmbH und Deutsche Telekom AG bei diesen Spartenträgern in eigener Verantwortung anzufordern und beim Bau und Betrieb der Anlage ebenfalls zu beachten.

## **2. Immissionsschutz**

2.1 Das Bauvorhaben ist entsprechend den bautechnischen und planerischen Details und Betriebsdaten, die in der schalltechnischen Untersuchung, planfestgestellte Unterlage 5.5, aufgeführt sind, auszuführen und zu betreiben. Jede Änderung dieser Parameter bedarf einer gesondert zu erteilenden Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Form einer Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses, die von der Max Aicher GmbH & Co. KG bei Bedarf gesondert zu beantragen ist.

2.2 Lärmerzeugende Anlagenteile sind nach dem zur Zeit der Errichtung entsprechenden Stand der Lärmschutztechnik aufzustellen, zu warten und zu betreiben. Darüber hinaus sind körperschallabstrahlende Anlagen bzw. Aggregate durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln sowie alle Fugen, die als Schallquellen wirken können, schalldicht auszuführen.

2.3 Bei den nachstehend aufgeführten Arbeitsmaschinen und Betriebsaggregaten dürfen im Volllastbetrieb folgende Schalleistungspegel LWA in dB(A) nicht überschritten werden:

Portalkran: 98

Lademaschine: 105

Schwerlasttransportfahrzeug: 97

Seitenstapler: 105 und

Gabelstapler: 97

2.4 Während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind für die nachstehend aufgeführten Arbeitsmaschinen und Betriebsaggregate folgende maximalen Betriebszeiten einzuhalten:

Portalkran 1: 40 min/h

Schwerlasttransportfahrzeug: 60 min/h

Seitenstapler 1: 30 min/h

Seitenstapler 2: 30 min/h

Gabelstapler 1: kein Betrieb

Gabelstapler 2: 15 min/h

- 2.5 Für den Betrieb des Portalkrans 2 und der Lademaschine gelten für die Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr folgende Betriebszeiten und Einsatzvarianten:  
Variante A:  
Portalkran 2: kein Betrieb  
Lademaschine: 20 min/h  
Variante B:  
Portalkran 2: 40 min/h  
Lademaschine: kein Betrieb
- 2.6 Während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sind die Anlieferung und der Versand von Stahl aus dem Freilager A1 bis A4 mit Lkw nicht zulässig.
- 2.7 An Sonn- und Feiertagen ist der Versand von Stahl aus dem Freilager A1 bis A4 mit Lkw nicht zulässig.
- 2.8 Auf Anforderung des Landratsamts Augsburg, Immissionsschutzbehörde, hat die Max Aicher GmbH & Co.KG durch eine nach § 29b des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle belegen zu lassen, dass den Anforderungen unter Ziffer II.2.3 entsprochen ist.  
Die Ergebnisse der Messungen sind in Berichtsform festzuhalten sowie im Hinblick auf die in der Ziffer II.2.3 festgehaltenen Anforderungen zu werten und aussagekräftig zu beurteilen. Der Bericht ist dem Landratsamt Augsburg spätestens vier Monate nach Eingang der Anforderung bei der Max Aicher GmbH & Co. KG und vier Wochen nach dessen Erstellung unaufgefordert vorzulegen.
- 2.9 Auf Anforderung des Landratsamts Augsburg, Immissionsschutzbehörde, hat die Max Aicher GmbH & Co. KG Aufzeichnungen über die Betriebszeiten der in Ziffer II.2.4 genannten Aggregate zu führen, aus denen die Betriebszeiten der Aggregate für jede einzelne Stunde der Nachtzeit hervorgehen.

### **3. Naturschutz, Artenschutz**

- 3.1 Die Begrünung und Bepflanzung des Zentrallagers ist entsprechend Plan 3: Eingrünung Zentrallager, welcher Bestandteil der planfestgestellten Unterlage 5.2 ist, spätestens in der auf die bauliche Fertigstellung des Gleisanschlusses folgenden Pflanzperiode - Oktober/November oder März/April - herzustellen.
- 3.2 Die Überbauung der Flächen, welche im Bebauungsplan Nr. 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße des Marktes Meitingen in der Fassung von dessen 2. und 4. Änderung als Grünflächen festgesetzt sind, ist entsprechend Plan 2: Naturschutzfachlicher Ausgleich – Eingriffsfläche, welcher Bestandteil der planfestge-

stellten Unterlage 5.2 ist, auszugleichen. Für den Grünflächenverlust im Rahmen des Neubaus des hier planfestgestellten Gleisanschlusses ist eine Ausgleichsfläche der Größe 7.970 m<sup>2</sup> herzustellen. Zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche sind die textlichen Angaben im Ausgleichsflächenplan vollständig zu beachten und umzusetzen.

- 3.3 Die Gehölze sowohl der Eingrünung als auch der Heckenpflanzungen auf der Ausgleichsfläche müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, im Internet bestellbar bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Friedensplatz 4, 53111 Bonn, unter <https://shop.fl.de/de/produktion-guetebest/gutebestimmungen-baumschulpflanzen.html> und der DIN 18916 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten - entsprechen. Zu verwenden ist ausschließlich autochthones, aus regionaler Herkunft aus der gemäß der Einteilung des Bayerischen Landesamts für Umwelt festgesetzten Herkunftsregion 6.1 „Alpenvorland“ stammendes Pflanzgut. Ein entsprechendes Zertifikat ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Augsburg nach erfolgter Pflanzung unaufgefordert vorzulegen.
- Die Gehölzpflanzungen sind freiwachsend ohne Formschnitt sowie Höhen- und Breitenbegrenzung zu entwickeln. Ein erforderlicher Gehölzrückschnitt der Eingrünung ist fachgerecht und nur zur Beseitigung des Zuwachses und zur Freihaltung des Lichtraumprofils an der Feuerwehrezufahrt durchzuführen. Die Bäume sind in den ersten zwei bis drei Jahren mit je zwei Pflanzpfählen gegen Windwurf zu sichern. Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen, vor entwicklungshemmenden Einflüssen, insbesondere vor Wildverbiss und Fegeschäden, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.
- 3.4 Zur Herstellung der Salbei-Glatthaferwiese ist autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ anzusäen. Hierfür ist Regio-Saatgut der Firma Rieger-Hofmann Nr. 01 Blumenwiese bzw. eine vergleichbare Saatgutmischung der Firmen TerraGrün oder Saaten Zeller oder sonstiges gleichwertiges Saatgut zu verwenden. Die Saatgutverwendung ist durch Vorlage einer Rechnung oder Bestätigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Augsburg nachzuweisen. Eine geeignete Spenderfläche für das Mähgut zur Herstellung des Halbtrockenrasens ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.5 Das Aufkommen von Neophyten wie Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Riesenbärenklau oder Sachalinknöterich auf der Ausgleichsfläche ist durch Herausreißen von Einzelpflanzen oder die gezielte Mahd betroffener Flächen zu bekämpfen. Neophyten sind jährlich vor ihrer Samenreife, spätestens bis Ende Juni, zu beseitigen.
- 3.6 Die Herstellung der Ausgleichsfläche ist spätestens ab Baubeginn durchzuführen. Die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 1054/56 und 1054/57 der Gmkg. Herbertshofen, auf welchen die Ausgleichsmaßnahme stattfindet,

sind auf Dauer für die Zwecke des Biotop- und Artenschutzes zu verwenden. Alle anderen, dem in diesem Beschluss oder den planfestgestellten Unterlagen definierten Schutz- und Entwicklungsziel widersprechenden Nutzungen oder Handlungen sind zu unterlassen. Weitere Auflagen, die für das Erreichen des Entwicklungsziels erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.

3.7 Der Unterhaltungszeitraum wird mit 25 Jahren festgesetzt. Die Pflege der Ausgleichsfläche ist für diese Dauer durchzuführen. Die Ausgleichsfläche ist so lange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Eine Intensivierung, Umwandlung oder Beseitigung ist nur nach vollständigem Rückbau der planfestgestellten Gleisanlage einschließlich der Betonplatte und der eingebauten Elektroofenschlacke zulässig und auch nur dann, wenn keine geschützten Biotope entstanden sind oder andere gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

3.8 Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsfläche entsprechend Plan 2: Naturschutzfachlicher Ausgleich – Eingriffsfläche, welcher Bestandteil der planfestgestellten Unterlage 5.2 ist, ist in das Grundbuch der Grundstücke Flur-Nrn. 1054/56 und 1054/57 der Gmkg. Herbertshofen entsprechend § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Kompensationsfläche zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Augsburg, untere Naturschutzbehörde, eintragen zu lassen. Nutzungen, die den Zwecken der Nutzung als Ausgleichsfläche für die festgestellte Planung oder des Arten- und Biotopschutzes widersprechen, sind ausgeschlossen. Mit dem Bau des planfestgestellten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Max Aicher GmbH & Co. KG der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Bestellung der Dienstbarkeit vorgelegt hat.

3.9 Zum Zweck der Kontrolle der Umsetzung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und der vorstehend angeordneten Nebenbestimmungen hat die Max Aicher GmbH & Co. KG zu dulden, dass die Grundstücke, auf denen die Maßnahmen stattfinden, von Bediensteten und Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Augsburg betreten werden.

#### **4. Bodenschutz, Abfallrecht**

4.1 Der Beginn des Einbaus von Elektroofenschlacke in den Boden im planfestgestellten Bereich darf erst erfolgen, wenn für die Entwässerung der gesamten vom Planfeststellungsbeschluss umfassten Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Augsburg vorliegt.

4.2 Der Einbau von Elektroofenschlacke hat nach den umweltfachlichen Kriterien zur Verwertung von Elektroofenschlacke des Bayerischen Landesamts

für Umwelt, Stand März 2013, Bestandteil der geologisch-hydrologischen Stellungnahme zum Einbau von Elektroofenschlacke, planfestgestellte Unterlage 5.1.2 und im Internet abrufbar unter [https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/schlacke\\_aschen\\_sande/doc/verwertung\\_elektroofenschlacke.pdf](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/schlacke_aschen_sande/doc/verwertung_elektroofenschlacke.pdf), zu erfolgen.

- 4.3 Die Unterkante der Auffüllungen mit Elektroofenschlacke darf im Südwesten des Baugrundstückgeländes nicht unter 437,30 m über NN und im Norden nicht unter 436,05 m über NN liegen. Dies ist durch ein qualifiziertes Fachbüro für Geologie und Hydrogeologie zu überwachen, zu dokumentieren sowie gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nachzuweisen.
- 4.4 Niederschlags- und/oder Oberflächenwasser muss effektiv und dauerhaft von der eingebauten Elektroofenschlacke ferngehalten werden. Dies gilt auch für die Randbereiche der baulichen Sicherung, insbesondere für den östlichen Anschlussbereich zu dem benachbarten und von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht umfassten Bereich der beiden Produktions- und Lagerhallen.
- 4.5 Die Elektroofenschlacke muss im Eluat die Zuordnungswerte gem. Nr. 2.2 der umweltfachlichen Kriterien enthalten. Die zum Einbau vorgesehenen Elektroofenschlacke-Materialien sind vor dem Einbau mit dem vorgeschriebenen Turnus durch Eigenüberwacher und eine qualifizierte und zugelassene Prüfstelle als Fremdüberwacher gem. Nr. 4 der umweltfachlichen Kriterien zu überwachen und zu belegen.
- 4.6 Die eingebaute Menge der Elektroofenschlacke ist zu dokumentieren.
- 4.7 Die Auffüllbereiche der Elektroofenschlacke sind unmittelbar nach der Auffüllung mit einer Stahlbetonplatte entsprechend den genehmigten Teilbauunterlagen nach oben abzuschließen.
- 4.8 Die geplante Stahlbetonplatte muss dauerhaft wasserundurchlässig ausgeführt werden. Hierfür muss insbesondere durch eine geeignete Bewehrung die Rissbreite der Betonplatte ausreichend reduziert werden. Zum Nachweis der Einhaltung des Erfordernisses der dauerhaften Einhaltung der Wasserundurchlässigkeit hat die Max Aicher GmbH & Co. KG einen entsprechenden statischen Nachweis erstellen zu lassen. Dieser Nachweis ist dem Landratsamt Augsburg, untere Bauaufsichtsbehörde, zur Prüfung vorzulegen, das ihn entweder selbst prüfen oder durch ein Prüfamt oder einen hoheitlich beliehenen Prüfenieur prüfen lassen kann. Der Baubeginn der Bodenplatte darf erst nach erfolgter Prüfung des statischen Nachweises erfolgen. Die Ausbildung der Bodenplatte entsprechend den vorstehenden Anforderungen und deren entsprechender Ausführung ist vom Prüfstatiker zu überwachen, nach Abschluss der Maßnahme abzunehmen und die ordnungsgemäße Ausführung gegenüber dem Landratsamt Augsburg zu bestätigen.

- 4.9 Die Max Aicher GmbH & Co. KG hat die Stahlbetonplatte nach Fertigstellung regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Hierzu hat sie ein Überwachungskonzept zu erstellen und vor Beginn der Auffüllungen mit dem Landratsamt Augsburg, untere Wasserrechtsbehörde, abzustimmen.
- 4.10 Falls Beschädigungen an der Bodenplatte festgestellt werden, sind diese umgehend in Absprache mit dem Landratsamt Augsburg, untere Wasserrechtsbehörde, zu beseitigen.
- 4.11 Im Zuge der Baumaßnahmen und des Betriebs des Gleisanschlusses anfallende Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **5. Wasserrecht**

- 5.1 Der Baubeginn der Versiegelung sämtlicher laut Unterlage 2.1 Übersichtslageplan zu versiegelnder Flächen im planfestgestellten Bereich darf erst erfolgen, wenn für deren Entwässerung eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Augsburg vorliegt.
- 5.2 Eine Lagerung und ein Umschlag von wassergefährdenden Stoffen im planfestgestellten Bereich ist nicht zulässig.
- 5.3 Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist auch darüber hinaus stets darauf zu achten, dass dieses nicht mit der eingebauten Elektroofenschlauche in Berührung kommt.

## **6. Denkmalschutz**

- 6.1 Bauseitige Erdarbeiten im planfestgestellten Bereich dürfen in den Bereichen des amtlich kartierten Bodendenkmals „Bestattungen und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“, die nicht von der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Augsburg vom 31.08.2017 umfasst sind oder für die bereits eine Baufreigabe durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vorliegt oder die bereits archäologisch untersucht worden sind, erst aufgenommen werden, wenn eine mündliche oder schriftliche Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg hierfür erfolgt ist.
- Die denkmalfachlichen Arbeiten sind in diesen Bereichen in zwei Abschnitten durchzuführen. Zunächst ist ein Oberbodenabtrag oder Ausbau moderner Bodenbeläge vorzunehmen und im Anschluss daran eine qualifizierte Ausgrabung. Die Arbeiten sind von einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma durchzuführen. Die wissenschaftliche Grabungsleitung ist von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft zu übernehmen. Name und Adresse der beauftragten Fachfirma und der Fachkraft bzw. Fachkräfte sind der unteren Denkmalschutzbehörde

beim Landratsamt Augsburg sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Die Kosten für die Arbeiten einschließlich Verkehrssicherung, die hierfür notwendigen Geräte und das hierfür eingesetzte nichtqualifizierte und qualifizierte Personal sowie die Erstellung der notwendigen Dokumentationen und Mitteilungen hat die Max Aicher GmbH & Co. KG zu tragen, soweit sie der Höhe nach nicht unzumutbar sind.

Soweit der Max Aicher GmbH & Co. KG eine unzumutbare Belastung entsteht oder zu entstehen droht, hat sie die Möglichkeit einer Kostenübernahme oder Förderung direkt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege direkt abzustimmen.

- 6.2 Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit es auf Grund der Durchführung des Vorhabens nicht möglich ist, diese unberührt zu lassen. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Sollte die Max Aicher GmbH & Co. KG eine archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals für erforderlich erachten, muss dies vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in jedem Einzelfall gestattet werden.

Aufgefundene Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben. Bei der Ausgrabung geborgene Funde sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Thierhaupten, unverzüglich zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen, die auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

(<http://www.blfd.bayern.de/bodendenkmalpflege/service/index.php>) veröffentlicht sind.

Aufgefundene Bodendenkmäler sind zudem der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Brandschutz

- 7.1 Die Max Aicher GmbH & Co. KG hat den Feuerwehrplan für den gesamten Bereich ihres Zentrallagers einschließlich der Gleisanlagen zu überarbeiten. Der Plan ist nach DIN 14095 und der Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg, welche im Internet unter [www.kfv-landkreis-augsburg.de](http://www.kfv-landkreis-augsburg.de) in der Rubrik Brandschutz heruntergeladen werden kann, zu erstellen.

Der Feuerwehrplan ist mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme der Gleisanlagen zur Überprüfung beim Kreisbrandrat des Landratsamts Augsburg in elektronischer Form einzureichen als pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per eMail an [kbr@lra-a.bayern.de](mailto:kbr@lra-a.bayern.de).

Nach der Freigabe durch den Kreisbrandrat ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes weiterzugeben in elektronischer Form, wie oben beschrieben, per eMail an [kbr@lra-a.bayern.de](mailto:kbr@lra-a.bayern.de) sowie zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr; eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist zusätzlich im Objekt zu hinterlegen. Die Max Aicher GmbH & Co. KG hat den Feuerwehrplan im Anschluss daran mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und, soweit notwendig, weiter fortzuschreiben.

- III. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
  
- IV. Die Max Aicher GmbH & Co. KG hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

## **Gründe:**

### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Ausgenommen hiervon ist die wasserrechtliche Erlaubnis, die nach § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eines gesonderten Auspruchs bedarf, wobei auch hier grundsätzlich die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde gegeben ist. Im vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass unmittelbar östlich des planfestgestellten Vorhabens die auch im vorliegenden Verfahren antragstellende Max Aicher GmbH & Co. KG, Teisenbergstr. 7, 83395 Freilassing, im Folgenden Antragstellerin genannt, die Errichtung zweier Hallen als Produktions- und Lagerhallen plant. Diese sind ein vom beantragten Gleisanschluss unabhängiger Teilbereich des Zentrallagers und können auch ohne diesen betrieben werden. Für die Errichtung der Hallen hat das Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 27.09.2018, Az. 2-2451-2017-BA-110, eine Baugenehmigung erteilt. Der gesamte Bereich des Zentrallagers, also sowohl der Bereich des Gleisanschlusses als auch der Bereich der Produktions- und Lagerhallen soll über eine einheitliche Entwässerungsanlage entwässert werden. Hierzu ist geplant, dass die in Abwasserzonen eingeteilte Gesamtfläche durch eine wasserundurchlässige Betonplatte versiegelt und der Niederschlagswasserabfluss über ein geführtes Lei-

tungssystem einer Versickerung zugeführt wird. Die Antragstellerin hat diesbezüglich bereits einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg gestellt. Insoweit handelt es sich weder bei den Produktions- und Lagerhallen noch bei deren Entwässerung, die wiederum nach der von der Antragstellerin entwickelten Planung einheitlich mit der Entwässerung der hier antragsgegenständlichen Gleisanlagen verbunden ist, um Folgemaßnahmen zum hier planfestgestellten Vorhaben, sondern vielmehr um ein vollkommen eigenständiges Vorhaben.

Das dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegende Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Insoweit unterliegt der Begriff der notwendigen Folgemaßnahme wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Dies setzt dem Bestreben einer Planfeststellungsbehörde, in jeder Hinsicht optimale Lösungen zu entwickeln, Grenzen (BVerwG, Beschluss vom 13.07.2010, Az. 9 B 103/09, abgedruckt in NVwZ 2010, 1044). Im vorliegenden Fall liegt dem Landratsamt Augsburg zudem im wasserrechtlichen Verfahren ein Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth vom 25.05.2018, Az. 3.3-4536.5-A-12287/2018, vor, welches zu dem Ergebnis kommt, dass für das Vorhaben eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Auch aus diesem Grund erfordert das Gebot der Problembewältigung keine zusätzliche Befassung der Planfeststellungsbehörde. Somit verbleibt es für die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Entwässerung der Gleisanlagen bei der Zuständigkeit des Landratsamts Augsburg als untere Wasserrechtsbehörde.

## **B. Verfahren**

1. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 24.04.2018, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 09.05.2018, den Plan für den Neubau eines Gleisanschlusses für ihr Zentrallager der Division Stahl und Produktion in Meitingen festzustellen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag den Markt Meitingen, den Markt Biberbach und die Gemeinde Langweid a. Lech, das Landratsamt Augsburg, die Regierung von Schwaben sowie als weitere Träger öffentlicher Belange das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Eisenbahn-Bundesamt und die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd an und beteiligte hausintern die technische Landeseisenbahnaufsichtsbehörde. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich innerhalb der ihnen gewährten Frist.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern im Markt Meitingen vom 18.06.2018 bis 17.07.2018, im Markt Biberbach vom 25.06.2018 bis 24.07.2018 und in der Gemeinde Langweid a. Lech vom 18.06.2018 bis 19.07.2018 während der Dienststunden zur öffentlichen Ein-

sichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

4. Auf Grund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.09.2018 eine Tekturplanung bezüglich eines Plans nach. Ferner wurden mit diesem Schreiben zuvor nicht im Antrag enthaltene Unterlagen zur Statik, zur Gleisfeldbeleuchtung, zum Gleisbau und zur Querung von Ver- und Entsorgungsleitungen nachgereicht. Die Tektur und die zusätzlichen Unterlagen, aus denen sich keine zusätzliche Betroffenheit privater Dritter ergab, wurden von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 01.10.2018 an die bisher beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen Markt Meitingen, Markt Biberbach und Gemeinde Langweid a. Lech, Landratsamt Augsburg, Regierung von Schwaben, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege und Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd sowie technische Landeseisenbahnaufsichtsbehörde der Regierung und außerdem mit Schreiben vom 22.10.2018 an das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme weitergereicht. Mehrere ergänzende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gingen innerhalb der hierzu gewährten Frist ein.

5. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 18.09.2018 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen zur ursprünglichen Planung, soweit sie aufrechterhalten wurde, Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von einigen Trägern öffentlicher Belange wahrgenommen wurde.

6. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde, nachdem sämtliche Träger öffentliche Belange hiergegen keine Einwände geäußert hatten, nach § 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Auf Grund von § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 02.11.2018 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Hierzu im Einzelnen:

Schutzgut Mensch:

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der Gleisanlagen ein Gutachten des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH, Planegg, vom 28.03.2018 vorgelegt. Zugrunde gelegt ist, da es sich bei dem durch die Gleisanlagen verursachten Lärm um Bestandteile des Gewerbelärms aus dem Zentrallager selbst handelt, die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA Lärm). Die Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte erfolgt anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung der benachbarten Gebiete. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den nächstgelegenen Immissionsorten um Bestandteile allgemeiner Wohn-, Dorf-, Industrie-, Misch- und Gewerbegebiete.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderung der Gleisanlagen sich sowohl allein durch den Schienenverkehr als auch durch den gesamten Betrieb des Zentrallagers einschließlich der Gleisanlagen auch unter Berücksichtigung des entsprechend dem Bauzustand vom November 2016 berücksichtigten noch nicht abgeschlossenen Ausbaustandes des in Einhausung begriffenen Schrottplatzes der südlich gelegenen Lech-Stahlwerke GmbH, dessen fertiggestellte Einhausung eine weitere Lärminderung mit sich bringt, eine Unterschreitung der maßgeblichen Grenzwerte tagsüber von mehr als 10 dB(A) ergibt. Dies gilt auch für die Nachtzeit mit Ausnahme eines Immissionsorts am südlichen Ende des allgemeinen Wohngebiets Herbertshofen-Südwest, bei dem sich zwar eine geringfügige Überschreitung von durch den Schienenverkehr hervorgerufenen Emissionen unter Berücksichtigung des derzeitigen noch nicht abgeschlossenen Ausbaustandes des aus Lärmschutzgründen in Einhausung begriffenen Schrottplatzes von 1,8 dB(A) und damit eine Erhöhung von 0,5 dB(A) gegenüber dem im November 2016 festgestellten Bauzustand ergibt. Zudem kommt das Gutachten allerdings auch zum Ergebnis, dass der durch den Gleisanschluss laut Planung verursachte Immissionsbeitrag an diesem Immissionsort nur untergeordnet ist.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Würdigung der Äußerung beteiligter Fachbehörden keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens. Die zusätzlichen durch den Gleisanschluss entstehenden Lärmemissionen werden insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Beim Betrieb einer Eisenbahn werden zudem Erschütterungen verursacht.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150 - Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen.

Nachdem auf dem im Antrag überplanten Gelände ausschließlich Fahrten und Rangierbewegungen mit geringer Geschwindigkeit stattfinden und die nächste Bebauung Dritter in rund 100 Metern, die nächste Wohnbebauung in rund 400 Metern Entfernung liegt, kann davon ausgegangen werden, dass der zulässige Anhaltswert der Erschütterungseinwirkungen auf die am nächsten liegende Bebauung auch im Planfall unterschritten und damit eingehalten wird, was umso mehr für die weiter entfernt liegenden Immissionsorte gilt.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Die Lärm- und Erschütterungsemissionen der Anlage werden insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft. Auch Beeinträchtigungen durch andere Immissionen sind nicht zu erwarten. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Kartierte Biotope sind im vom Vorhaben umfassten Bereich, der bisher konventionell landwirtschaftlich genutzt wurde, nicht vorhanden. Im Planungsgebiet sind auch keine Pflanzenarten und ebenso keine relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen Maßnahmenplan zur landschaftspflegerischen Begleitplanung beigelegt, in dem unter anderem eine Pflanzung von Hainbuchen und Holzapfelbäumen an der Grenze des von der Planfeststellung umfassten Grundstücks sowie die Anlage einer Ausgleichsfläche mit einer artenreichen Waldfläche und einer Salbei-Glatthaferwiese vorgesehen ist.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft. Durch die Realisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird eine Verbesserung in Bezug auf die Gesamt-Ökobilanz erreicht, da an geeigneter Stelle Aufwertungsmaßnahmen realisiert werden.

Schutzgut Fläche und Boden:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans des Marktes Meitingen Nr. 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industrie-Straße vom 08.01.1972 und dessen 2. und 4. Änderung vom 23.01.1991 und 01.02.1995, der eine Flächenversiegelung im Vorhabensbereich durch industrielle Nutzung bereits dem Grunde nach gestattet. Somit findet keine Neuüberplanung bisher unverbrauchter Flächen statt.

Die lehmhaltigen Böden im Vorhabensbereich waren bisher durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weisen keine hervorzuhebenden ökologischen Funktionen auf. Im Zuge von im Vorfeld durchgeführten archäologischen Grabungen wurde der Oberboden bis auf den natürlichen Kieshorizont abgetragen und ordnungsgemäß entsorgt. Das Gelände soll laut den Antragsunterlagen bis auf die geplante zukünftige Geländehöhe von etwa 438 Metern über NN aufgefüllt werden. Dabei soll zum Teil auch Elektroofenschlacke unter Berücksichtigung der einschlägigen umweltfachlichen Kriterien zum Einsatz kommen. Die zuständigen

Fachbehörden haben bestätigt, dass bei Einhaltung dieser Kriterien im Zuge des Schlackeeinbaus und auch insgesamt durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

#### Schutzgut Wasser:

Sowohl im Bereich des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Auch grundwassernahe Verhältnisse, die Maßnahmen zur Absenkung erfordern würden, sind nicht zu erwarten. Ein Umschlag von wassergefährdenden Stoffen findet im geplanten Zentrallager nicht statt; es werden ausschließlich feste Stahlprodukte verladen.

Der gesamte Bereich des Zentrallagers, also sowohl der Bereich des Gleisanschlusses als auch der Bereich der westlich angrenzenden Produktions- und Lagerhallen, für die eine Baugenehmigung durch das Landratsamt Augsburg erteilt wurde, soll über eine einheitliche Entwässerungsanlage entwässert werden. Hierzu ist geplant, dass die in Abwasserzonen eingeteilte Gesamtfläche durch eine wasserundurchlässige Betonplatte versiegelt und der Niederschlagswasserabfluss über ein geführtes Leitungssystem einer Versickerung zugeführt wird. Die Antragstellerin hat diesbezüglich bereits einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg gestellt, hinsichtlich dessen ein Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth vom 25.05.2018 vorliegt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass aus fachlicher Sicht bei Einhaltung einiger vorgeschlagener Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die geplante Art der Entwässerung bestehen. Die zuständigen Fachbehörden haben auch bestätigt, dass bei Einhaltung der einschlägigen umweltfachlichen Kriterien im Zuge des geplanten Einbaus von Elektroofenschlacke keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind, wenn, wie auch in den Antragsunterlagen vorgesehen und dargestellt ist, durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass versickertes Niederschlagswasser nicht mit der eingebauten Schlacke in Berührung kommt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können somit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Luft und Klima:

Dem durch die benachbarte Bahnstrecke, auf der ohnehin bereits regelmäßiger Personen- und Güterzugverkehr stattfindet, und das umliegende Gewerbe- und Industriegebiet geprägten Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Nennenswerte Staubfreisetzungen oder zusätzliche Stickoxid-Emissionen sind durch den Verladebetrieb nicht zu erwarten, zumal ausschließlich feste Stahlprodukte verladen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher nicht zu erwarten.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße, was sich auf Luft und Klima allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.

#### Schutzgut Landschaft:

Der Planungsraum ist durch die enge Bindung an die Bahnstrecke und das umliegende Gewerbe- und Industriegebiet landschaftlich geprägt. Öffentlich nutzbare Erholungsfunktionen bestehen nicht.

Das Vorhaben fügt sich in das Erscheinungsbild des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets ein. Eine Bedeutung für die Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes sowie für die Erholungsfunktion besteht nicht, so dass keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im nördlichen Teilbereich des Vorhabenstandorts liegt das amtlich kartierte Bodendenkmal „Bestattungen und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.“ In einem Abschnitt dieses Teilbereichs wurde bereits unter Mitwirkung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege eine archäologische Erkundung durchgeführt, die zum Ergebnis einer Freistellung zur baulichen Nutzung durch die Fachbehörde führte, da keine relevanten Funde gemacht werden konnten. Die übrigen Teilbereiche werden derzeit durch die Antragstellerin, ebenfalls unter Beteiligung der Fachbehörde, auf Grundlage von denkmalrechtlichen Erlaubnissen archäologisch untersucht.

Auch auf den nicht kartierten Flächen sind wegen der Siedlungsgunst und der Nähe zum kartierten Bodendenkmal weitere Bodendenkmäler vorgeschichtlicher Zeit zu vermuten. Selbst wenn dies jedoch der Fall ist, kann durch entsprechende Nebenbestimmungen, zu denen die Antragstellerin bereits im Vorfeld ihr Einverständnis erklärt hat, eine qualifizierte archäologische Ausgrabung und Bergung und somit der Erhalt der Funde für die Nachwelt sichergestellt werden.

Im Übrigen befinden sich innerhalb des Planungsumgriffs keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter, die durch den Bau des Gleisanschlusses beeinträchtigt werden könnten.

Die geplante Maßnahme wird insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingestuft.

Die Antragsunterlagen sehen zudem eine Reihe von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Antragstellerin wird zu deren Verwirklichung verpflichtet. Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird somit im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### **D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung**

Der vorliegende Antrag umfasst im Wesentlichen ein Freilager für Stahl-Langprodukte mit zwei Portalkränen sowie werksinterne Erschließungsstraßen und Gleisanlagen als Bestandteil des Zentrallagers der Antragstellerin, welches zum einen der Lagerung von Einsatzstoffen für das Stahlwerk der Lech-Stahlwerke und zum anderen der Weiterverarbeitung von Stählen der Lech-Stahlwerke, aber auch anderer Stahlproduzenten dient. Im Freilagerbereich werden Stahl-Zwischenprodukte per Bahn angeliefert, per Portalkran verladen und mittels Verla-

demaschinen oder Seitenstaplern zur Weiterverarbeitung und Veredelung in den Hallen oder zum Versand an die Kunden verladen. Die Hallen selbst sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses und wurden, wie bereits vorstehend ausgeführt, vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 27.09.2018 genehmigt. Die Erschließungsstraßen und die sonstigen Verkehrsflächen werden als Betonplatte ausgeführt. Die Gleisanlagen zur Anbindung des Freilagers im westlichen Teil des Geländes werden über den Anschluss an das bestehende Werks-Gleisnetz der Lech-Stahlwerke realisiert.

Der Bahnbetrieb soll in Kooperation mit den Lech-Stahlwerken erfolgen, von deren Gleisanschluss als Hauptanschließer auch der neue Gleisanschluss der Antragstellerin abzweigt. Das Freilager soll rund um die Uhr, nachts jedoch nur in zeitlich eingeschränktem Umfang, betrieben werden.

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor. Die Maßnahme dient der Gleisanbindung des Zentrallagers der Division Stahl und Produktion der Antragstellerin an das Schienennetz der DB AG.

Die Gewährleistung einer gut funktionierenden Gleisanbindung entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, ein funktionsfähiges Verkehrsangebot, worunter auch das Güterverkehrsangebot einzuordnen ist, auf der Schiene zu gewährleisten.

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Dies wurde hier von der Antragstellerin in ausreichendem Maße dargelegt.

Deren vorgelegtes Gesamtkonzept ist schlüssig.

Durch den Gleisanschluss wird zudem der LKW-Verkehr im Straßennetz reduziert.

Die einzelnen Alternativen zum Neubau des Gleisanschlusses wurden unter dem Blickwinkel der örtlichen Verhältnisse untersucht. Im Hinblick darauf, dass östlich des geplanten Gleisanschlusses bereits die Hallen des Zentrallagers genehmigt wurden, sowie unter Berücksichtigung der Nähe zur öffentlichen Bahnstrecke Augsburg-Donauwörth und zu den Gleis- und Betriebsanlagen der mit der Antragstellerin zusammenarbeitenden Lech-Stahlwerke sowie der örtlichen Lage innerhalb eines bauplanerisch festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiets erscheint die gewählte Variante des Standorts und der Zuwegungen des Gleisanschlusses als am Vorteilhaftesten.

Wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, stehen auch landesplanerische Beläge dem Neubau der Gleisanlage auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin nicht entgegen.

Auch unter Beachtung der Parameter der größtmöglichen Einhaltung der normierten Mindestgleisradien, die Lärmemissionen durch Schienenquietschen minimieren und den Anforderungen der Betriebssicherheit Rechnung tragen, andererseits aber

durch die Grundeigentums- und bestehenden sowie genehmigten baulichen Verhältnisse begrenzt sind, und der möglichst geringen Inanspruchnahme von Fremdgrund ist die gewählte Variante als die sinnvollste einzustufen.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung des Gleisanschlusses am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form vernünftigerweise geboten ist. Die mit dem Planfeststellungsantrag gewählte Trasse ist für die von der Abwägung berührten öffentlichen und privaten Belange die schonendste Planungsvariante. Eingriffe in Privatgrundstücke werden so weit wie möglich minimiert.

Zudem wird das zukünftige Vorhaben eines dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Augsburg - Donauwörth durch den geplanten Gleisanschluss nicht beeinträchtigt, da ein durchgehendes drittes Gleis westlich der bestehenden Bahnlinie angelegt werden kann. Dort ist keine Bebauung vorhanden.

## **E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange**

### **1. Grundstücke**

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese stehen zum allergrößten Teil bereits in ihrem Eigentum bzw. im Eigentum der mit ihr betrieblich verbundenen Lech-Stahlwerke GmbH. In untergeordnetem Umfang müssen zusätzlich Grundstücke des Marktes Meitingen in Anspruch genommen werden, die jedoch bereits von der Antragstellerin erworben wurden und bezüglich derer es lediglich noch der Umschreibung im Grundbuch bedarf. Mit der Inanspruchnahme der Fremdgrundstücke besteht seitens der Eigentümer Einverständnis.

### **2. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung**

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden. Geprüfte statische Berechnungen insbesondere für die Gleistragplatte mit Gleisbefestigung, die Außenbodenplatte und die Kranbahn- und Lichtmastfundamente sowie eine Beleuchtungsberechnung, welche die für die Erfordernisse des Bahnbetriebs ausreichende Beleuchtung der Gleisanlagen belegt, wurden vorgelegt und sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird. Dies sowie die Einhaltung der bautechnischen Standards und die Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung auch auf den benachbarten DB-Gleisen wird zusätzlich durch die unter II.1.1 bis II.1.16 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt. Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen wird zusätzlich die Nebenbestimmung II.1.17 angeordnet.

Der geplante Gleisanschluss liegt, wie bereits ausgeführt, im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industrie-Straße des Marktes Meitingen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben entspricht nicht vollständig den dortigen Festsetzungen. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind insoweit erforderlich, als die westliche und nördliche Baugrenze auf einer Fläche von etwa 6.261 m<sup>2</sup> überschritten werden dürfen und die im Antragsbereich festgesetzten Grünflächen mit Ausnahme des erforderlichen Grünstreifens samt Baumpflanzung auf der Westseite des Grundstücks entfallen dürfen.

Die Erteilung dieser Befreiungen ist von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit umfasst. Das Einvernehmen des Marktes Meitingen hierzu wurde im Verfahren erteilt.

Eine von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Kampfmittelvorerkundung, planfestgestellte Unterlage 5.3, kommt zum Ergebnis, dass im planfestgestellten Bereich keine potenzielle Kampfmittelbelastung vorliegt, so dass diesbezüglich keine weiteren Nebenbestimmungen festzusetzen sind. Dies entbindet die Antragstellerin nicht von der Pflicht, bei der Durchführung des Bauvorhabens diesbezüglich umsichtig vorzugehen.

### 3. Immissionsschutz

#### a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb des Gleisanschlusses

Die Antragstellerin hat, wie bereits ausgeführt, zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der Gleisanlagen ein Gutachten des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH, Planegg, vom 28.03.2018 – planfestgestellte Unterlage 5.5 - vorgelegt. Zugrunde gelegt ist, da es sich bei dem durch die Gleisanlagen verursachten Lärm um Bestandteile des Gewerbelärms aus dem Zentrallager selbst handelt, die TA Lärm. Die Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte erfolgt anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung der benachbarten Gebiete. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den nächstgelegenen Immissionsorten um Bestandteile allgemeiner Wohn-, Dorf-, Industrie-, Misch- und Gewerbegebiete.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderung der Gleisanlagen sich sowohl allein durch den Schienenverkehr als auch durch den gesamten Betrieb des Zentrallagers einschließlich der Gleisanlagen auch unter Berücksichtigung des entsprechend dem Bauzustand vom November 2016 berücksichtigten noch nicht abgeschlossenen Ausbauzustandes des in Einhausung begriffenen Schrottplatzes der südlich gelegenen Lech-Stahlwerke GmbH, dessen fertiggestellte Einhausung eine weitere Lärminderung mit sich bringt, eine Unterschreitung der maßgeblichen Grenzwerte tagsüber von mehr als 10 dB(A) ergibt. Dies gilt auch für die Nachtzeit mit Ausnahme eines Immissionsorts am südlichen Ende des allgemeinen Wohngebiets Herbertshofen-Südwest, bei dem sich zwar eine geringfügige Überschreitung von durch den Schienenverkehr hervorgerufenen Emissionen unter Berücksichtigung des derzeitigen noch nicht abgeschlossenen Ausbauzustandes des aus Lärmschutzgründen in Einhausung begriffenen Schrottplatzes von 1,8 dB(A) und damit eine Erhöhung von 0,5 dB(A) gegenüber dem im Novem-

ber 2016 festgestellten Bauzustand ergibt. Zudem kommt das Gutachten allerdings auch zum Ergebnis, dass der durch den Gleisanschluss laut Planung verursachte Immissionsbeitrag an diesem Immissionsort nur untergeordnet ist.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Würdigung der Äußerung beteiligter Fachbehörden keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens. Der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft kann durch die Beachtung der im Gutachten genannten Betriebsparameter und die zusätzliche Festsetzung der Nebenbestimmungen II.2.1 bis II.2.9 ausreichend vorgebeugt werden. So wird auch den diesbezüglichen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Gemeinden, die ausdrücklich auf das Erfordernis ausreichender Lärmvorsorge für ihre Bewohner hingewiesen haben, in genügendem Maße Rechnung getragen.

Um zu verhindern, dass durch eine künftige Änderung der Betriebsparameter entweder im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen auf dem Betriebsgrundstück der Antragstellerin oder ohne solche nachträglich eine wesentliche Erhöhung der Immissionswerte auf den umliegenden Grundstücken eintritt, wird eine entsprechende Beantragungspflicht in der Nebenbestimmung II.2.1 nochmals klarstellend festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Regierung von Oberbayern in diesem Fall die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

#### b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Beim Betrieb einer Eisenbahn werden zudem Erschütterungen verursacht.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150 - Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen.

Nachdem auf dem im Antrag überplanten Gelände ausschließlich Fahrten und Rangierbewegungen mit geringer Geschwindigkeit stattfinden und die nächste Bebauung Dritter in rund 100 Metern, die nächste Wohnbebauung in rund 400 Metern Entfernung liegt, kann davon ausgegangen werden, dass der zulässige Anhaltswert der Erschütterungseinwirkungen auf die am nächsten liegende Bebauung auch im Planfall unterschritten und damit eingehalten wird, was umso mehr für die weiter entfernt liegenden Immissionsorte gilt.

Zusätzliche erschütterungsmindernde Maßnahmen hinsichtlich des Bahnbetriebs sind somit nicht erforderlich.

Auch hier gelten die Ausführungen zur Nebenbestimmung II.2.1 unter E.3.a entsprechend.

#### c. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Erschütterungen während der Bauzeit

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der AVV Baulärm und der 32. BImSchV sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Eine etwaige Erforderlichkeit von Ausnahmen ergibt sich aus den Antragsunterlagen nicht. Die Vorschriften sind somit von der Antragstellerin vollumfänglich zu beachten. Sie enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen von Baumaschinen. Die Anordnung gesonderter Nebenbestimmungen in Bezug auf die Immissionen während der Bauzeit in diesem Beschluss erscheint nicht erforderlich. Grundsätzlich hat die Antragstellerin darauf zu achten, die Bauarbeiten möglichst geräuscharm auszuführen und entsprechende Bauverfahren auszuwählen.

#### d. Schutz vor Schadstoffbelastung

Eine relevante Erhöhung der Immissionen auf anliegenden Grundstücken findet durch den zukünftigen Betrieb des Gleisanschlusses gegenüber der bisherigen Situation nicht statt. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Gleisanlagen führt zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

#### 4. Naturschutz; Artenschutz

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Kartierte Biotope sind im vom Vorhaben umfassten Bereich, der bisher konventionell landwirtschaftlich genutzt wurde, nicht vorhanden. Im Planungsbereich sind auch keine Pflanzenarten und ebenso keine relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen als planfestgestellte Unterlage 5.2 einen Maßnahmenplan zur landschaftspflegerischen Begleitplanung beigefügt, in dem unter anderem eine Pflanzung von Hainbuchen und Holzapfelbäumen an der Grenze des von der Planfeststellung umfassten Grundstücks sowie die Anlage einer Ausgleichsfläche mit einer artenreichen Waldfläche und einer Salbei-Glatthaferwiese vorgesehen ist.

Das Vorhaben liegt, wie bereits ausgeführt, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industrie-Straße des Marktes Meitingen und dessen 2. und 4. Änderung. Im Bebauungsplan bzw. den Änderungen ist entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 702 und 703 der Gmkg. Herbertshofen jeweils ein bepflanzter Grünstreifen der Breite 10 m sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nrn. 702 und 704 der Gmkg. Herbertshofen jeweils ein bepflanzter Grünstreifen der Breite 25 m festgesetzt. Darüber hinaus ist festgesetzt, dass innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets mindestens 15 % der Grundstücksfläche der einzelnen Baugrundstücke als Grünflächen angelegt werden. Die Antragsunterlagen sehen die Notwendigkeit einer Befreiung von diesen Festsetzungen des Bebauungsplans vor und begründen dies insbesondere mit den beengten Platzverhältnissen und fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann einem kompletten Entfallen jeglicher festgesetzten Eingrünung und Bepflanzung nicht zugestimmt werden, da zumindest eine minimale Einbindung des

Bauvorhabens in die freie Landschaft in Richtung Westen erforderlich ist. Der im als Bestandteil der planfestgestellten Unterlage 5.2 eingereichten Freiflächengestaltungsplan Plan 3: Eingrünung Zentrallager dargestellte Grünstreifen samt Baumpflanzung auf Flur-Nr. 715/3 der Gmkg. Herbertshofen entspricht der mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Augsburg vorab abgestimmten Minimalforderung für eine Eingrünung. Dem flächen- und wertgleichen Ersatz der restlichen entfallenden Grünflächen auf den Flur-Nrn. 1054/56 und 1054/57 der Gmkg. Herbertshofen kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden; der hierzu eingereichte Ausgleichsflächenplan 2: Naturschutzfachlicher Ausgleich – Eingriffsfläche entspricht hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen den Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Insofern kann dem Antrag auf Befreiung von den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industrie-Straße des Marktes Meitingen und dessen 4. Änderung auch aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Zur Kompensation der Befreiungen und zur Sicherung des Ausgleichs ist die Festsetzung der Nebenbestimmungen II.3.1 bis II.3.9 erforderlich:

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Nebenbestimmung II.3.8 ist erforderlich, da die Antragstellerin nicht Eigentümerin der Ersatzflächen ist und die Regelungen im Nutzungsvertrag zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer keine ausreichende Sicherung der Ersatzflächen im Falle einer Veräußerung an Dritte darstellen.

Folgende Formulierung für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird empfohlen: „Die im Plan 2: Naturschutzfachlicher Ausgleich – Eingriffsfläche der planfestgestellten Unterlage 5.2 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 12.11.2018, Az. 23.2-3547-M-68 gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 1054/56 und 1054/57 der Gmkg. Herbertshofen werden auf Dauer für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes verwendet.

Der jeweilige Eigentümer der o.g. Grundstücksflächen stellt daher sicher, dass auf dem Grundbesitz alle Maßnahmen unterlassen werden, die dem Zweck des Biotop- und Artenschutzes zuwiderlaufen. Andere, diesem Schutz- und Entwicklungsziel nicht dienende Maßnahmen sind zu unterlassen. Unter Biotop- und Artenschutz in vorgenanntem Sinn ist ein solcher im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere dessen gegenwärtiger §§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 sowie 37, 38 und 39 in der jeweils aktuellen Fassung zu verstehen. Ferner bezieht sich der Biotop- und Artenschutz auf die Verhältnisse des dienenden Grundbesitzes, also auf die dort heimischen Arten und auf den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft solcher wild lebenden Tiere und Pflanzen, die dort heimisch sein können.

Dabei sind die Festsetzungen im Plan 2: Naturschutzfachlicher Ausgleich – Eingriffsfläche sowie die im Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 12.11.2018 festgesetzten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen zu beachten. Alle anderen, den in diesem Plan, dem Planfeststellungsbeschluss und seinen Anlagen definierten Schutz- und Entwicklungszielen widersprechenden Nutzungen oder Handlungen sind zu unterlassen. Klargestellt wird ferner, dass mit der Sicherstellung keine Verpflichtung zu aktiver Tätigkeit des Eigentümers verbunden ist und es sich lediglich um ein Verbot handeln soll, auf

dem Grundstück Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Biotop- und Artenschutz zuwiderlaufen.

Eine Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch wird hiermit bewilligt. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt ohne Gegenleistung.“

Hinsichtlich der Grenzabstände bei Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und 48 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) verwiesen.

## 5. Bodenschutz, Abfallrecht

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Die lehmhaltigen Böden im Vorhabenbereich waren bisher durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weisen keine hervorzuhebenden ökologischen Funktionen auf. Im Zuge von im Vorfeld durchgeführten archäologischen Grabungen wurde der Oberboden bis auf den natürlichen Kieshorizont abgetragen und ordnungsgemäß entsorgt. Das Gelände soll laut den Antragsunterlagen bis auf die geplante zukünftige Geländehöhe von etwa 438 Metern über NN aufgefüllt werden. Dabei soll über einer einzubauenden Kiesschicht zum Teil auch Elektroofenschlacke, überdeckt von einer Stahlbetonschicht, unter Berücksichtigung der einschlägigen umweltfachlichen Kriterien des Bayerischen Landesamts für Umwelt zum Einsatz kommen. Die zuständigen Fachbehörden haben bestätigt, dass der von der Planfeststellung umfasste Bereich grundsätzlich für den Einbau von Elektroofenschlacke geeignet ist. Da die Versiegelung des Bodens mit der Stahlbetonschicht auch dem gesicherten Einbau der Elektroofenschlacke dient, darf gemäß der Nebenbestimmung II.4.1 auch mit deren Einbau erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung vorliegt. Die Einhaltung der Kriterien des Landesamts für Umwelt im Zuge des Schlackeeinbaus sowie die zusätzliche Anordnung der Nebenbestimmungen II.4.2 bis II.4.10 und II.5.3 stellen sicher, dass unzulässige negative Einwirkungen auf den Boden im Sinne des BBodSchG und Beeinträchtigungen für die Umwelt vermieden werden. Zudem bleibt insbesondere in dieser Hinsicht durch den unter III. angeordneten Nebenbestimmungsvorbehalt der Regierung von Oberbayern die Möglichkeit, weitere Anordnungen zu treffen.

Es sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, da laut Nebenbestimmung II.4.11 alle Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

## 6. Wasserrecht

Sowohl im Bereich des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld sind keine Wasser- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Auch grundwassernahe Verhältnisse, die Maßnahmen zur Absenkung erfordern würden, sind nicht zu erwarten.

Der gesamte Bereich des Zentrallagers, also sowohl der Bereich des Gleisanschlusses als auch der Bereich der westlich angrenzenden Produktions- und Lagerhallen, für die eine Baugenehmigung durch das Landratsamt Augsburg erteilt wurde, soll, wie bereits ausgeführt, über eine einheitliche Entwässerungsanlage entwässert werden. Hierzu ist geplant, dass die in Abwasserzonen eingeteilte Gesamtfläche durch eine wasserundurchlässige Betonplatte versiegelt und der Niederschlagswasserabfluss über ein geführtes Leitungssystem einer Versickerung zugeführt wird. Die Antragstellerin hat diesbezüglich bereits einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg gestellt, hinsichtlich dessen ein Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth vom 25.05.2018 vorliegt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass aus fachlicher Sicht bei Einhaltung einiger vorgeschlagener Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die geplante Art der Entwässerung bestehen.

Um in der gegebenen Konstellation eine ausreichende, zulässige und umweltschonende Entwässerung des planfestgestellten Bereichs der Gleisanlagen sicherzustellen, ist es notwendig, aber auch ausreichend, dass gemäß Nebenbestimmung II.5.1 der Baubeginn der Versiegelung sämtlicher zu versiegelnder Flächen im planfestgestellten Bereich erst erfolgen darf, wenn für deren Entwässerung die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Augsburg vorliegt.

Ein Umschlag von wassergefährdenden Stoffen findet im geplanten Zentrallager laut den Antragsunterlagen nicht statt; es sollen ausschließlich feste Stahlprodukte verladen. Dementsprechend wurden auch keine Anforderungen an die Beschaffenheit der baulichen Anlagen und Oberflächen hinsichtlich eines möglichen Austritts wassergefährdender Stoffe gestellt. Vorsorglich wird diesbezüglich die Nebenbestimmung II.5.2 festgesetzt.

Die zuständigen Fachbehörden haben auch bestätigt, dass bei Einhaltung der einschlägigen umweltfachlichen Kriterien im Zuge des geplanten Einbaus von Elektroenschlacke über einer Kiesauffüllung und unter einer Stahlbetonschicht keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind, wenn, wie auch in den Antragsunterlagen vorgesehen und dargestellt ist, durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass versickertes Niederschlagswasser nicht

mit der eingebauten Schlacke in Berührung kommt. Diesbezüglich werden die Nebenbestimmungen II.5.3 und II.4.1 bis II.4.10 festgesetzt.

## 7. Denkmalschutz

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt.

Im nördlichen Teilbereich des Vorhabenstandorts liegt das amtlich kartierte Bodendenkmal „Bestattungen und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.“ Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) bedarf, wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, einer Erlaubnis. Für die Grundstücke Flur-Nrn. 702, 703 und 704 der Gemarkung Herbertshofen wurde bereits am 31.08.2017 durch das Landratsamt Augsburg die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von Erdarbeiten erteilt.

Für die Grundstücksbereiche der Flur-Nr. 704/4, 715/3 und 715 der Gemarkung Herbertshofen, die auch von dem Vorhaben betroffen sind, lag bislang keine denkmalrechtliche Grabungserlaubnis vor. Diese ist nunmehr von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst.

In einem Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr. 703 wurde bereits unter Mitwirkung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege eine archäologische Erkundung durchgeführt, die zum Ergebnis einer Freistellung zur baulichen Nutzung durch das Landesamt mit Schreiben vom 30.04.2009 führte, da keine relevanten Funde gemacht werden konnten. Die übrigen Teilbereiche werden derzeit durch die Antragstellerin, ebenfalls unter Beteiligung der Fachbehörde, archäologisch untersucht. Auch auf den nicht kartierten Flächen sind wegen der Siedlungsgunst und der Nähe zum kartierten Bodendenkmal weitere Bodendenkmäler vorgeschichtlicher Zeit zu vermuten. Inwiefern für die noch nicht untersuchten Bereiche eine archäologische Untersuchung erforderlich wird, ist abhängig von den Ergebnissen des Oberbodenabtrags der nördlichen Flächen und dem Zustand des Oberbodens, insbesondere ob dieser ungestört ist oder ob hier schon Bodeneingriffe stattgefunden haben. Selbst wo jedoch eine archäologische Untersuchung erforderlich sein sollte, kann durch die Nebenbestimmungen II.6.1 und II.6.2 eine qualifizierte archäologische Ausgrabung und Bergung und somit der Erhalt der Funde für die Nachwelt sichergestellt werden.

Bodendenkmäler sind vorrangig in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des im Verfahren beteiligten Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Dies kann beispielsweise durch eine konservatorische Überdeckung der Denkmalsubstanz, verbunden mit dem Verzicht auf besonders substanzgefährdende Bodeneingriffe, erreicht werden. Sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen und detailgetreuen Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen keine Möglichkeit

bestehen, Bodeneingriffe zu vermeiden oder durch eine konservatorische Überdeckung zu erhalten, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung auf Kosten der Antragstellerin durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen wie Überdeckung oder Ausgrabung abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit der Aufstellung eines Durchführungskonzepts, die Konservierung und die Entscheidung über den Verbleib der Funde.

## 8. Brandschutz

Die Prüfung der Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen durch das Vorhaben seitens der Fachstellen hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Zur Sicherung des künftigen abwehrenden Brandschutzes wird die Nebenbestimmung II.7.1 festgeschrieben.

## F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Gleisanlagen können ausschließlich auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümer haben sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.

Die Pläne können deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

## G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Rechtsbehelfsbelehrung** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg  
(Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Hinweise zur Bauausführung

Zu den bei der Bauausführung zu beachtenden geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik gehören u. a. auch:

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA)

Eisenbahn-Signalordnung (ESO)

Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)

Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) samt Anhang

Technische Information Nr. 24 des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen

„Bahnübergangsbefestigungen und Eindeckungen von Gleisanlagen“

Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" der DGUV (DGUV Vorschrift 73)

Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" der DGUV (DGUV Vorschrift 78)

### Hinweise zum Bahnbetrieb

Der Betrieb einer Eisenbahn setzt die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs nach § 7f AEG voraus. Für nichtbundeseigene Eisenbahnen wird diese von der

Regierung von Oberbayern auf Antrag erteilt, wenn die Anlage fertig gestellt ist und unter anderem die Betriebssicherheit und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen sind. Zudem muss ein von der Regierung von Oberbayern bestätigter Eisenbahnbetriebsleiter bestellt sein.

Possart  
Oberregierungsrat